



## Förderungen für Sanierungen Steiermark

### WER KANN EINE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Hauseigentümer, Mieter, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte

### WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Wohnhäuser, Wohnungen und Wohnheime
- Energie sparende und ökologische Maßnahmen
- Errichtung oder Umgestaltung der Haustechnikanlagen, Sicherheitsmaßnahmen an Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen
- Schaffung von neuem Wohnraum in bestehenden Gebäuden
- Erhaltungsarbeiten an Mehrfamilienwohnhäusern, welche im Sinne des § 3 Abs. 2 Mietrechtsgesetz keine Deckung finden, und bei Eigenheimen
- Instandsetzung des Daches einschließlich der erforderlichen Spenglerarbeiten
- Sanierungsmaßnahmen am Dachstuhl
- Kamin-, Decken-, Stiegeninstandsetzung
- Mauertrockenlegung

### IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

- Die höchstmögliche Förderung pro Wohnung beträgt 30.000 Euro. Durch Zuschläge – abhängig von der Anzahl der Öko-Punkte – kann die maximale Förderung pro Wohnung auf 50.000 Euro erhöht werden.
- Umfassende energetische Sanierung: Die Förderung kann zwischen einem nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschuss im Ausmaß von 30 % zu einem Bankdarlehen mit einer Laufzeit von 14 Jahren oder einem Förderungsbeitrag (Direktzuschuss) im Ausmaß von 15 % der förderbaren Kosten gewählt werden.
- Kleine Sanierung: Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen im Ausmaß von 15 % zu Bankdarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

### DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- Gebäude, deren Baubewilligung mindestens 30 Jahre zurückliegt (Ausnahmen: Fernwärmeanschluss, energiesparende Maßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen)
- Hauptwohnsitz
- HFKW- und PVC-freie Materialien

Weitere Informationen:

[www.volksbank.at/dach-stmk](http://www.volksbank.at/dach-stmk)

**Disclaimer:** Die Volksbanken übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der bereitgestellten Informationen. Diese Informationen ersetzen daher keine sachkundige/rechtliche Beratung und es entscheidet ausschließlich die zuständige Förderstelle, ob allenfalls ein Anspruch auf Förderung besteht. Es gilt der Wortlaut der jeweils gültigen Förderrichtlinien in den amtlichen Bekanntmachungen. Aus der Nutzung der hier bereitgestellten Informationen können daher keine wie auch immer gearteten Rechtsansprüche gegen die Volksbanken begründet werden. Stand: Jänner 2019